

**Gemeinde Nehren  
Kreis Tübingen**

**Benutzungsordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder in  
Nehren (Kindergartenordnung) vom 12.06.2023**

**§1  
Aufgabe der Einrichtungen**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§6).

**§2  
Aufnahme**

- (1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut, gefördert und erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Gesamtleitung für Kindertagesbetreuung.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden und einen ausreichenden Masernimpfschutz vorweisen. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 3 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U6 bis U9).

- (5) Die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt erst nach Unterzeichnung der Anmeldeunterlagen (Anlagen 1-4), sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 5).
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### **§3 Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung oder der Gesamtleitung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Diese werden automatisch abgemeldet.
- (3) Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

### **§4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind sollte die Gruppe informiert werden, in der das Kind betreut wird. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Leitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der pädagogischen Tage und der Schließzeiten (Ferien) der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9:00 Uhr in die Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit

Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§5**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Schließzeiten (Ferien) werden jeweils für ein Jahr (Kalenderjahr) festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon so früh als möglich unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (4) Während der Schulferien finden in allen Einrichtungen teilweise nur eingeschränkt Angebote (Sport, Projekte etc.) statt.

## **§6**

### **Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Der monatliche Beitrag wird 11 Monate fällig (im August wird kein Beitrag erhoben). Die monatlichen Beiträge sollen 20% der Betriebskosten der Kindertagesbetreuung decken. Dieser kalkuliert sich aus einem Festbetrag für Fixkosten plus einem Grundbetrag für die ersten 30 Betreuungsstunden pro Woche (Regelbetreuung) und gegebenenfalls einem Aufschlag eines erhöhten Stundensatzes für die zusätzlich zur Regelbetreuung gebuchten Zeiten der verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagesbetreuung.
- (2) Die Beiträge werden jährlich überprüft und angepasst. Die jeweils aktuelle Beitragstabelle ist auf der Homepage der Gemeinde Nehren eingestellt. Alle Eltern erhalten zur Aufnahme ihrer Kinder in die Kindertageseinrichtung die aktuelle Beitragstabelle. Außerdem erhalten alle Eltern, deren Kinder zur nächsten Beitragsanpassungen die Kindertageseinrichtung besuchen, die ab dann gültige Beitragstabelle.
- (3) Die Beitragstabelle enthält den Kindergartenbeitrag des jeweiligen Betreuungsfensters, ebenso wie den ermäßigten Kindergartenbeitrag. Der ermäßigte Kindergartenbeitrag wird gewährt, wenn ein ablehnender Bescheid auf Übernahme der Kindergartenbeiträge durch die wirtschaftliche Jugendhilfe des Landratsamtes Tübingen vorgelegt werden kann. Wird das Familieneinkommen um weniger als 20% des Ablehnungsbetrags überschritten, wird nur der ermäßigte Kindergartenbeitrag fällig. Liegt das Familieneinkommen über 20% des Ablehnungsbescheids wird der volle

Beitrag fällig. Beitragsrelevante Änderungen werden in dem Monat wirksam, indem die Änderung eintritt.

- (4) Familien mit geringerem Familieneinkommen wird empfohlen, die Übernahme der Beiträge bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landratsamtes Tübingen zu beantragen.

Liegt eine Bewilligung vor, übernimmt diese einen Teil oder die kompletten Kindergartenbeiträge. Hier wird der volle Beitragssatz fällig.

**Für Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld, Bürgergeld oder Leistungen nach SGB II vom Job-Center erhalten können, wird empfohlen, einen Antrag auf Übernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe beim Landratsamt zu stellen.**

- (5) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (6) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

## **§7 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach „2 Abs. 1 Nr. 8a) SGBVII in folgenden Fällen gesetzlich gegen Unfall versichert
- Auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - Während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Fest, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **§8 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, die das Allgemeinwohl des Kindes so herabsetzen, dass es den Kindergartenalltag nur mühsam bewältigen kann, ist das Kind in seinem eigenen Interesse zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Fieber über 38°C dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) In § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird aufgelistet, bei welchen ansteckenden Krankheiten die Kinder im Erkrankungsfall oder bei Verdacht eine Betreuungseinrichtung nicht besuchen dürfen. Das betrifft zum Beispiel Masern, Mumps, Keuchhusten, Scharlach, Röteln und Windpocken und gilt auch bei Kopflausbefall und Krätze.
- In allen Fällen kann die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn nach

ärztlichem Urteil keine Ansteckung mehr besteht oder bei Kopfläusen keine Weiterverbreitung mehr zu befürchten ist.

- (4) Für Kinder unter sechs Jahren gilt der vorübergehende Ausschluss auch, wenn sie an einer möglicherweise ansteckenden Magen-Darm-Erkrankung erkrankt oder dessen verdächtig sind.
- (5) Bei Auftreten von Haut- oder Augenausschlägen (Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Krätze, Bindehautentzündung, usw.), muss vom Arzt abgeklärt werden, ob diese Symptome ansteckend sind. Bei Ansteckungsgefahr für andere dürfen die Kinder die Betreuungseinrichtungen nicht besuchen.
- (6) Die Kinder dürfen erst 48 Stunden nach Abklingen von Krankheitssymptomen die Einrichtung wieder besuchen.
- (7) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Krätze, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (8) Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während des Besuchs der Einrichtung sind Personensorgeberechtigte verpflichtet, Ihr Kind unverzüglich abzuholen.

## **§9 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aussichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 6) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Die pädagogischen Fachkräfte müssen gegebenenfalls gegen die Erlaubnis entscheiden (grundsätzlich oder aktuell), wenn die Situation des Kindes oder der Umgebung dies erfordert. Dann sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, Ihr Kind abzuholen.
- (5) Bei Festen und Veranstaltungen, zu denen Eltern und/oder Familien eingeladen sind, egal ob diese im Bereich der Kindertageseinrichtung oder außerhalb stattfinden, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

## **§10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach §5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983, Anlage 1).

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 07. Mai 2007 in der aktuellen Fassung ihre Gültigkeit.

Nehren, den 12.06.2023

  
(Egon Betz)  
Bürgermeister